

TEIL A: PLANZEICHNUNG

LAGEPLAN

M 1:500

STADT LANGEWIESEN

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH §13a BauGB 'GOLDENER RAND'

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

TEIL B: TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
DIE FÜR BEBAUUNG VORGESCHENEN FLÄCHEN WERDEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEM. §4 BAUNU AUSGEWIESEN. ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBAUDE,
2. DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
1. BETRIEBE DES BEHÖRDEBETRIEBES,
2. SONSTIGE NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBEREIBE,
3. ANLAGEN FÜR VERHALTUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ES GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN: GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ) 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ) 0,5

3. GEBÄUDEHÖHEN
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE (GEMESSEN VOM ANGRNENDEN STRABENNIVEAU) WIRD MIE FOLGT BESTIMMT:
- GEBÄUDE MIT FLACHDÄCHERN OBERSTE AUßENANDBEGRENZUNG 7,0 METER;
- GEBÄUDE MIT STEILDÄCHERN < 30° MAX. TRAUFHÖHE 8,5 METER;
- GEBÄUDE MIT STEILDÄCHERN > 30° MAX. TRAUFHÖHE 5,0 METER.
DIE PLANRECHTLICHE FESTGESETZTE ZAH DER VOLLGESCHOSSE WIRD HIERVON NICHT BERÜHRT. DIE OBERKANTE DES FERTIGFUBODENS IM ERDGESCHÖSS DARF MAX. 0,60M ÜBER DEN VORHANDENEN STRABENNIVEAU LIEGEN.

4. ZAH DER VOLLGESCHOSSE
ZULÄSSIG IST EINE BEBAUUNG MIT HÖCHSTENS ZWEI VOLLGESCHOSSEN.
VOLLGESCHOSSE SIND GESCHOSSE, DEREN DECKENBEREICHE IM MITTEL MEHR ALS 1,40M ÜBER DIE GELÄNDEOBERFLÄCHE HINRAGT UND DIE ÜBER HINDESTENS 2/3 IHRER GRUNDFLÄCHE EINE LICHTIGE HÖHE VON MINDESTENS 2,30M HABEN.
IN WOHNBEREICHEN DER GEBÄUDE SIND 1. UND 2. ST. DIE FÜR IHRE NUTZUNG ALS AUENTHALTSRÄUME ERFORDERLICHE HÖHE NACHBEN §1845 ABS.1 UND §5 ABS.2 THORBO.

5. BAUWEISE
ES WIRD EINE OFFENE BAUWEISE GEM. §182 ABS.1 BAUNU) FESTESETZT. ZULÄSSIG IST DABEI EINE BEBAUUNG MIT EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN.
NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) KÖNNEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN. §182 ABS.4 BAUNU)

6. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 ABS. 1 BAUNU SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG. AUSNAHMEN BILDEN NEBENANLAGEN NACH §14 ABS.2 BAUNU.

7. GARAGEN UND STELLPLÄTZE
JE WOHNHEINHEIT SIND ZWEI PKW-STELLPLÄTZE AUF DEM GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN. GARAGEN IN KELLERGESCHOSSEN SIND UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHEN ZUR ANORDNUNG DER GARAGEN WERDEN DURCH DIE BAUGRENZE UND DURCH DIE SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BESTIMMT.

8. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
MINDESTENS 80% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND ALS RADEFLÄCHE MIT STÄUBEN- UND BUSCHGRUPPEN ANZULEGEN. FÜR DIE ANPFLANZUNG SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE GEHÖLZE ZU VERWENDEN.

9. FASSADEN- UND MAUERBEGRIENUNG
FENSTER- UND TÜRLÖSE FASSADENFLÄCHEN ÜBER 50M² ODER FLÄCHEN, DIE AUF EINER LÄNGE VON 8M KEINE FENSTER UND TÜREN AUFWEISEN, SIND MIT KLETTENDEN UND RANKENDEN PFLANZEN DER PFLANZLISTE 1 ZU BEPFLANZEN.
DABEI SIND ALS GESTALTUNGSELEMENTE KLETTER- UND RANKGEHÖLZE EINZUSETZEN.

10. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
DIE PFLANZUNGEN IN BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE WERDEN IN IHREM STANDORT NICHT FESTGESETZT. SIE WERDEN IN IHRE LAGE AN DIE ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKSZUFÄHREN ANGEPAßT. DIE BEPFLANZUNG ERFOLGT NACH PFLANZLISTE 2 BZW. 3. DIE PFLANZUNGEN SIND MIT EINER FLÄCHE VON MINDESTENS 10M² IN MINDESTENSTAND VON 30M ANZULEGEN.

11. BAHNANLAGEN
DIE FLURSTÜCKE 1212/5 (TF) UND 1252/1218 (TF) FLUR 14 DER GEMARKUNG LANGEWIESEN HABEN ALS TEIL DER EHEMALIGEN BAHNANLAGE IHRE VERKEHRSBEDEUTUNG VERLOREN UND WERDEN IN LAUFENDEN VERFAHREN ENTWIDDET. DIE FESTESETZUNG FÜR EINE UNGEWISSENTE NUTZUNG SIND GEMÄß §185.2 NR.2 BAUGB UNTER DER AUFSICHTSBEHÖRDE BEDINGUNG ZULÄSSIG, DASS DIE FLÄCHEN ZUWID DURCH EIN VERFAHREN ZUR FREISTELLUNG VON BAHNBEFRIEDUNGSGEZEKEN AUS DER FACHPFLANERISCHEN BINDUNG ENTLASSEN SIND.

12. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
FÜR DIE ANPFLANZUNG GELTEN DIE PFLANZLISTEN 1-4.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DÄCHER
DIE DACHFORM WIRD NICHT FESTESETZT. DIE DÄCHER DER NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) SIND AN DIE DACHFORM DES HAUPTDACHES ANZULEGEN.
FLACHDÄCHER SIND ZU BEKIESEN ODER ALS GRUNDGAS AUSZUBILDEN.
HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE ERHALTEN EINE EINHEITLICHE DACHDECKUNG.
DACHANLAGEN SIND AUF HAUPTEBENEN BIS ZU EINER GRÖÖE VON 1/3 DER ENTSPRECHENDEN DACHFLÄCHE ZULÄSSIG. FÜR NEBENGEBÄUDE GILT KEINE EINSCHRÄNKUNG.

2. ÄUSSERE GESTALTUNG
NEBENGEBÄUDE / NEBENANLAGEN SIND IN MATERIAL, KONSTRUKTION UND FARBE AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.

3. EINFRIEDRUNGEN
DIE RÄUME ZUR ABGRENZUNG ZUM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM SIND MIT EINER HÖHE VON MAX. 1,20M VORZUSEHEN. MASCHENRAHMT IST HIER NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENRAHMT FÜR DIE SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BEGRENZUNG IST NUR GESTATTET, WENN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM ZAUNBAU EINE HECKENANPFLANZUNG ERFOLGT.

4. ZUFÄHREN UND STELLPLÄTZE
FÜR ZUFÄHREN UND STELLPLÄTZE SIND WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. KIESENSTEINE, KIESENMITTERSTEINE, KOPFPLASTER) ZU VERWENDEN.

C FESTSETZUNGEN ZU GRÜNDORNERISCHEN MAßNAHMEN

1. BAUMPFLANZUNGEN
BEI DEN BAUMPFLANZUNGEN AUF PRIVATEN FLÄCHEN GILT FOLGENDE FESTLEGUNG:
- PFLANZUNG UND DURCHGEFÖHRE PFLÖGE VON 2 OBSTBÄUMEN AUF 200M² GÄRTNERISCH GENUTZTER GRUNDFLÄCHE

2. BODENBEDECKENDE GEHÖLZE / VERKEHRSGRÜN
ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE BZW. DER STELLPLÄCHEN SIND AN GEEIGNETEN STELLEN FLÄCHIG BODENBEDECKENDE GEHÖLZE GEM. PFLANZLISTE 4 ZU PFLANZEN.

ANLAGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (PFLANZLISTEN)

PFLANZLISTE 1 - KLETTERGEHÖLZE
CLEMATIS VITALBAO
HEDERA HELIX
HYDRANGEA PETIOLARIS
PARthenocissus QUINQUEFOLIA 'ENGELMANNI'
PARthenocissus TRICUSPIDATA 'VEITCHII'
POLYDNUM AUBERTII
- WALDREBE
- EREW (SELBSTKLIMMEND FÜR HILFSCHATTEN UND SCHATTEN)
- KLETTERTORNEISE
- WILDER WEIN (SELBSTKLIMMEND)
- WILDER WEIN (SELBSTKLIMMEND)
- SCHLINGENKREUTER (BENÖTIGT RANKHILFE)

PFLANZLISTE 2 - GROSCHKRONIGE BÄUME
ACER PLATANOIDES
ACER PSEUDOPLATANUS
FAGUS SYLVATICA
FRAXILUS EXELSIOR
QUERCUS PETRAEA
QUERCUS ROBUR
TILIA CORDATA
- SPITZAHORN
- BERGAHORN
- ROTBUCH
- GEMEINE ESCHKE
- TRAUBENEICHE
- STIELEICHE
- WINTERLINDE

PFLANZLISTE 3 - KLEINKRONIGE BÄUME
ACER CAMPESTRIS
CARPINUS BETULUS
PRUNUS AULICA
SORBUS AUCUPARIA
- FELDHOORN
- HAINBUCH
- VOGEL-ALN
- EBERESCHE

PFLANZLISTE 4 - BODENDECKER
COTONEASTER INTERGERMINUS
GAULtheria PROCUMBENS
POTENTILLA FRUTICOSA
PRUNUS FRUTICOSA
RIBES NIGRUM
ROSA ARVENSIS
- GEWÖHNLICHE FELSENISPEL
- ROTE TEPHROBERE
- GEMEINE FINGERSTRAUCH
- ZIERG-KIRSCH
- SCHWARZE JOHANNISBEERE
- FELD-ROSE

VERFAHRENSVERMERKE EINFÜGUNG 2

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AUFGRUND FORMELLER UND INHALTLICHER HINGEL MIT BESCHLUSS SR 438/2008 AM 19.05.08 DEN SATZUNGSBESCHLUSS SR 406/2008 VOM 19.05.08 AUFGEHOBEEN.

LANGEWIESEN, DEN 01.10.2008
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AM 07.07.08 MIT BESCHLUSS SR 448/2008 NACH §13 (2) BAUGESZTBUCH DEN UNGEWISSENEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES GEBILLIGT UND SEINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN 01.10.2008
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG:

DER UNGEWÄNDERTE ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH §3 (2) BAUGESZTBUCH IN DER ZEIT VOM 04.08.08 BIS 05.09.08 ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.07.08 IN ANTSBLATT NR. 88/08, SOWIE DURCH AUSHÄNGE ÖRTSLICHBAR BEKANT GEMACHT WORDEN.

LANGEWIESEN, DEN 01.10.2008
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG:

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 24.07.08 ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES UNGEWISSENEN ENTWURFS INFORMIERT.

LANGEWIESEN, DEN 01.10.2008
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BZW. VORLIEGENDE BEDEKENEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER AM 22.09.08 (SR 462/2008) ERNEUT GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

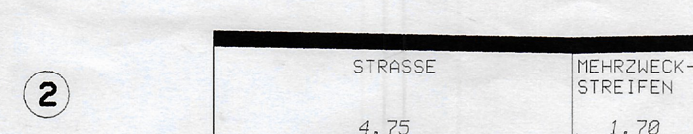
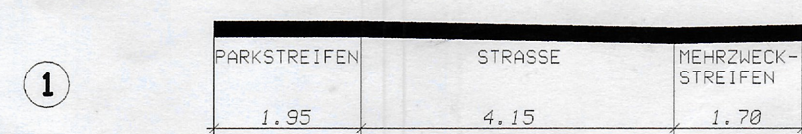
LANGEWIESEN, DEN 01.10.2008
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 463/2008 AM 22.09.08 NACH §10 (1) BAUGESZTBUCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH DER ÄNDERUNGEN GEMÄß ÄNDERUNGSTABELLE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT DIESEN BESCHLUSS GEBILLIGT.

LANGEWIESEN, DEN 01.10.2008
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG:

STRABENQUERSCHNITTE (PRINZIPDARSTELLUNG)
(M 1:100)



VERFAHRENSVERMERKE

ES WIRD BESCHENIET, DASS DIE FLURSTÜCKE DER PLANUNGSGRUNDLAGE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN NACH LAGE UND FORM MIT DEM LIEGENSCHAFTSREGISTER ZUM STAND VOM 01.07.2008 ÜBEREINSTIMMEN.

SAALFELD, DEN 29.05.2008

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 164/2008 AM 20.01.08 NACH §2 (1) BAUGESZTBUCH DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNDORDNUNGSPLAN 'GOLDNER RAND' GEFASST.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 10.03.2008 GEMÄß §2 (1) BAUGESZTBUCH BEKANT GEMACHT.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

EINFÜGUNG 1 (S. UNTEN)

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AM 17.09.07 MIT BESCHLUSS SR 328/2007 NACH §3 (1) BAUGESZTBUCH DEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH §3 (1) BAUGESZTBUCH IN DER ZEIT VOM 01.10.07 BIS 02.11.07 ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.07.07 IN ANTSBLATT NR. 82/07, SOWIE DURCH AUSHÄNGE ÖRTSLICHBAR BEKANT GEMACHT WORDEN.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DIE BETEILIGUNG DER TÖB GEMÄß §4 (1) BAUGESZTBUCH ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 1.10.07 - 04.11.07.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKENEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER AM 13.12.07 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 358/2007 AM 13.12.07 BESCHLOSSEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN NUNHERR IN BESCHLEUNIGTEM VERFAHREN NACH §13a BAUGESZTBUCH OHNE DURCHFÜHRUNG EINER UNSELTRAFUNG NACH §2 ABS.4 BAUGESZTBUCH AUFGESTELLT WIRD.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AM 20.01.08 MIT BESCHLUSS SR 375/2008 NACH §3 (2) BAUGESZTBUCH DEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH §3 (2) BAUGESZTBUCH IN DER ZEIT VOM 10.02.08 BIS 20.03.08 ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.02.08 IN ANTSBLATT NR. 02/08, SOWIE DURCH AUSHÄNGE ÖRTSLICHBAR BEKANT GEMACHT WORDEN.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DIE BETEILIGUNG DER TÖB GEMÄß §4 (2) BAUGESZTBUCH ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 10.02.08 - 20.03.08.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKENEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER AM 19.05.08 (SR 487/2008) GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 408/2008 AM 19.05.08 NACH §10 (1) BAUGESZTBUCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH DER ÄNDERUNGEN GEMÄß ÄNDERUNGSTABELLE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT DIESEN BESCHLUSS GEBILLIGT.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

EINFÜGUNG 2 (S. LINKS)

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES DURCH DAS LANDRATSAMT ILM-KREIS GEMÄß §10 (2) ERFOLGTE AM 26.11.2008 AKTENZEICHEN 16.11.2008... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN.

LANGEWIESEN, DEN 03.12.2008

MIT VERFÜGUNG DES LANDRATSAMTES ILM-KREIS VOM AKTENZEICHEN WURDE BESTÄTIGT, DASS DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DES STADTRATES VON LANGEWIESEN VOM ERFÜLLT WURDEN UND DIE HINWEISE BEACHTET SIND.

LANGEWIESEN, DEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LANGEWIESEN, DEN 03.12.2008

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER ÖFFNUNGSRISTEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16.12.2008 ÖRTSLICHBAR BEKANT GEMACHT WORDEN. AUF DIE §§4 (13) UND 215 (1) BAUGESZTBUCH WURDE BEI DER BEKNANTMACHUNG HINWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 19.12.2008... IN KRAFT GETRETEN.

LANGEWIESEN, DEN 05.01.2009

EINFÜGUNG 1: DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 259/2006 AM 20.11.2006 DIE ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHES BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

DER BESCHLUSS SR 259/2006 WURDE AM 22.12.2006 BEKANT GEMACHT.

LANGEWIESEN, DEN 16.06.2008

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
IA - ALLGEMEINES WOHNGEbiet
IA1 - OHNE ZEITLICH BEDINGTE FESTESETZUNG
IA2 - MIT ZEITLICH BEDINGTE FESTESETZUNG NACH §9 ABS.2 BAUGB

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAH

GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAH

II ZAH DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMAß

NUTZUNGSCHABLONEN:

ART DER BAUL. NUTZUNG IA II ZAH DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAH GRZ 0,3 GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAH
BAUWEISE 0 A

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

STRABENVERKEHRSFLÄCHEN

STRABENBEGRENZUNGSLINIE
AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-RADWEG

VERKEHRSFLÄCHEN
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-FEUEHRWEHRZUFART

VERKEHRSFLÄCHEN
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-GEHÜGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG:

ABWASSER (REGENRÜCKHALTUNG)

ELEKTRIZITÄT

8. HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

REGENWASSER / INTERIOREICH

HAUPTVERSORGUNGSG- U. HAUPTSCHUTZWASSERLEITUNG /
HAUPTABWASSER (TRINKWASSER/GAS/SCHUTZWASSER/POST)

9. GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG-SPIELPLATZ

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG-HAUSGARTEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND
FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNGEN:

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

ABGRABUNG

STÜTZMAUER

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

III. BESTANDSANGABEN

HÖHE ÜBER NN

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSNUMMER

BESTAND

LAUB-, NADELBAUM

IV. UNVERBINDLICHE PLANUNG

VORGESCHLAGENE ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GRUNDSTÜCKSGRÖÖE

GRUNDSTÜCKSNUMMER

Bebauungsplan Wohngebiet „Goldener Rand“ der Stadt Langewiesen, SR 463/2008 v. 22.09.2008 wird hiermit unter dem Akt. Zeichen 16.11.2008... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
Unterschrift: Siegel

ÄNDERUNGSTABELLE (ÄNDERUNGEN ZUM PLAN E01b VOM 21.01.2008)

GB1	22.09.2008	SPRINGSGUTH	VERFAHRENSVERMERKE
GB1	07.05.2008	SPRINGSGUTH	VERFAHRENSVERMERKE, TEXTLICHE FESTESETZUNG A12
GB1	19.05.2008	SPRINGSGUTH	VERFAHRENSVERMERKE
INDEX	DATUM	NAME	ÄNDERUNG

IBS INGENIEURBUERO SPRINGSGUTH
HOCHBAU-TIEFBAU-BAUPLANUNG-BAUBETREUUNG

LANGGASSE 1 99693 ILMENAU
TEL 03677/670976 + 0172/3606974 FAX 03677/670906

MAßSTAB:	1:500 1:100	BEARBEITET:	beier/dietrich	SPRINGSGUTH:	IVANOV
BAUHER:	STADT LANGEWIESEN	GEZEICHNET:	Dietrich	Datum:	07.05.2008